

1936

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Oktober 1936

Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 36	Verordnung zur Ergänzung der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks	905
15. 10. 36	Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	905
20. 10. 36	Vierte Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland	906
20. 10. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes	906
22. 10. 36	Vierte Verordnung zur Ausführung des Weingefetzes	906
22. 10. 36	Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Pachtchufsachen	906
22. 10. 36	Verordnung über die Bildung gemeinschaftlicher Pachteinigungsämter	907

**Verordnung zur Ergänzung
der Zweiten Verordnung über den vorläufigen
Aufbau des deutschen Handwerks.**

Vom 7. Oktober 1936.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird angeordnet:

Im § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 14) wird als Satz 3 folgendes angefügt:

„Für die Handwerkskammerbeamten gelten auch nach dem Übergange der Aufsicht auf das Reich die landesrechtlichen Dienststrafgesetze bis zur endgültigen Regelung weiter.“

Berlin, den 7. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Tosse

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn

**Fünfte Durchführungsverordnung
zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften.**

Vom 15. Oktober 1936.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird verordnet:

Artikel 1

Ist nach der Satzung oder dem Beschlusse der General- oder Vertreterversammlung einer Genossenschaft, die auf Grund des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 aufgelöst ist, der Vorstand bei der Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte an die Zustimmung der General- oder Vertreterversammlung oder des Genossenschaftsrats gebunden, so tritt an die Stelle der Zustimmung dieser Organe die Zustimmung des Aufsichtsrats der Genossenschaft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Sjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Olscher